



Herrn Hubert Aiwanger  
Bayerischer Staatsminister  
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

München, 15. Februar 2024  
#2686525

## **Prüfprozess der Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen vereinfachen**

Sehr geehrter Herr Staatsminister Aiwanger,

wir wenden uns mit der dringenden Bitte an Sie, sich dafür einzusetzen, dass die Frist für die Abgabe der Schlussabrechnungen verlängert wird und der Prüfprozess der Schlussabrechnungen durch das BMWK vereinfacht und effizienter gestaltet wird.

Mit den Corona-Wirtschaftshilfen wurde vielen Unternehmen schnell geholfen. Aus gesamtgesellschaftlicher Verantwortung haben wir Steuerberater als prüfende Dritte in diesen Verfahren gerne unseren Beitrag geleistet und als Compliance-Instanz dafür gesorgt, dass Auszahlungen aufgrund konsistenter Anträge erfolgen und Missbrauch wirksam verhindert wird. Leider hat sich an die schnelle Hilfe ein ausufernder Prüfprozess bei den Schlussabrechnungen angeschlossen, der bei allen Verfahrensbeteiligten Ressourcen im Übermaß bindet. Die IHK für München und Oberbayern ist als bayerische Bewilligungsstelle um eine pragmatische Handhabung bemüht, jedoch lassen dies die vom BMWK vorgegebenen Rahmenbedingungen nicht zu. Hier muss dringend Abhilfe geschaffen werden.

Auch bei kleinen Förderbeträgen werden sämtliche Belege angefordert, selbst wenn diese bereits bei Antragstellung eingereicht wurden. Vielfach wird schlicht ein Katalog an einzureichenden Nachweisen „abgearbeitet“, ohne Rücksicht darauf, wie sinnvoll dies im Einzelfall ist. Rückfragen sind generell innerhalb einer systemvorgegebenen Frist von 14 Tagen zu beantworten. Diese kurze Frist kann im ausgelasteten Kanzleialltag regelmäßig nicht eingehalten werden. Kanzleien sind dadurch gezwungen Ressourcen für Fristverlängerungsanträge einzusetzen, die dann bei dringenderen Aufgaben fehlen. Die Förderbedingungen werden im Rahmen der Schlussabrechnungen zum Teil neu ausgelegt; gewährte Fixkosten als nicht betriebsnotwendig abgelehnt. Änderungen in der Schlussabrechnung werden mit dem Hinweis auf nicht gestellte Änderungsanträge abgelehnt, obwohl feststand, dass Änderungen im Rahmen der Schlussabrechnung berücksichtigt werden. Beispiele für diesen überbürokratischen, ineffizienten Prüfprozess ließen sich noch zahlreiche anführen.

Bis 31.03.2024 müssen sämtliche Schlussabrechnungen abgegeben werden, anderenfalls ergeht ein Rückforderungsbescheid über den Förderbetrag und die seit Auszahlung aufgelaufenen gesetzlichen Zinsen. Bisher sind erst knapp die Hälfte der Schlussabrechnungen eingereicht und es ist absehbar, dass die Frist wegen Überlastung in vielen Fällen nicht eingehalten werden kann. Die Gefahr ist groß, dass viele der über die Pandemiezeit geretteten Unternehmen durch die dann fällige Rückzahlung in die Insolvenz getrieben werden.

Die Frist muss auch verlängert werden, weil eine zeitnahe Bescheidung nicht erfolgt. Von den seit Mai 2022 bundesweit eingereichten Schlussabrechnungen sind nur rund 15 % beschieden. Die Bewilligungsstellen schätzen die für die Abarbeitung sämtlicher Schlussabrechnungen benötigte Zeit bis mindestens 2027. Es ist nicht zu verstehen, weshalb man eine Vielzahl von Antragstellern einem Rückzahlungs- und damit Insolvenzrisiko aussetzt, nur damit die Schlussabrechnungen über Monate und Jahre hinweg unbearbeitet in den Bewilligungsstellen liegen.

Die niedrige Bescheidungsquote der Bewilligungsstellen zeigt auch eindeutig, dass der derzeitige Prüfprozess effektiver gestaltet und beschleunigt werden muss. Zugesagt war von Politik und Verwaltung, das Verfahren zur Gewährung und Prüfung der Corona-Wirtschaftshilfen bürokratiearm auszugestalten. Die prüfenden Dritten wurden als Compliance-Instanz einbezogen, um sowohl im Rahmen der Antragstellung als auch der Schlussabrechnung die Plausibilität der gemachten Angaben sicherzustellen und Missbrauch zu verhindern. Trotzdem sind die Bewilligungsstellen gezwungen, die Angaben der Steuerberater zu prüfen, die ihre Aufgabe als prüfende Dritte entsprechend ihrer Stellung als Organe der Steuerrechtspflege wahrgenommen haben. Für diese Prüfung werden durch die Bewilligungsstellen zum Teil teuer bezahlte externe Beratungsunternehmen hinzugezogen. In Baden-Württemberg sollen die Kosten für die externen Beratungsunternehmen bei 220 Millionen € liegen.

Die Auswertung der bisherigen Bewilligungen der Corona-Schlussabrechnungen zeigt, dass in rund 40 % der Fälle die vorläufige Bewilligung bestätigt wird und dass Rückzahlungen durchschnittlich bei einem Betrag von rund 50,00 € liegen.

- Wieso muss trotzdem jeder Einzelfall und trotz Einsatz einer erwiesenermaßen wirksamen Compliance-Instanz bis ins Detail geprüft werden?
- Wieso müssen in Anbetracht dessen sowohl bei den Bewilligungsstellen als auch bei den Steuerkanzleien immense Personalressourcen noch über Jahre mit diesen Verfahren befasst werden?
- Wieso muss ein mit Steuergeldern finanziertes Prüfverfahren über alle Fälle und damit über Jahre aufrechterhalten werden, wenn absehbar ist, dass die Mehrergebnisse gering sein werden?

Sehr geehrter Herr Staatsminister, bitte setzen Sie sich dafür ein, dass

- die Frist für die Schlussabrechnungen bis mindestens 30.06.2024 verlängert wird,
- bei geringen Fördervolumina von einer Einreichung der Schlussabrechnung gänzlich abgesehen wird,
- bei mittleren Fördervolumina eine vollumfängliche Prüfung auf Stichproben beschränkt wird (in der Steuerveranlagung eine bereits seit Jahren bewährte Vorgehensweise),
- bei Rückfragen eine angemessen lange Antwortfrist von mindestens vier Wochen eingeräumt wird,
- die Rückfragen gebündelt und nicht vereinzelt gestellt werden,
- die Prüfverfahren von Vertrauen und nicht von Misstrauen geprägt sind.

Für ein persönliches Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Hartmut Schwab  
Präsident  
Steuerberaterkammer München

Dr. Dieter Mehnert  
Präsident  
Steuerberaterkammer Nürnberg